

## Antrag des Präsidenten des livländischen Aertzetages wegen Ausbildung von Hebammen.

An

### Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landraths-Kollegium.

Der Nothstand des Hebammenwesens auf dem Lande ist schon vor einer Reihe von Jahren von Seiten der Livländischen Ritter- und Landschaft als solcher anerkannt worden. In gebührender Würdigung der Wichtigkeit dieses Zweiges des Sanitätswesens hatte der Landtag im Jahre 1893 gelegentlich der Berathung über die für Livland ins Auge gefasste Sanitätsreform den Beschluss gefasst, in jedem Kirchspiele eine geschulte Hebamme, welche unter Kontrolle des Kirchspielsarztes in Geburtsfällen der Landbevölkerung hilfreich zur Seite stehen sollte, anzustellen.

Die praktische Ausführung dieses Beschlusses ist gegenwärtig rein illusorisch geworden: das estnisch sprechende Nordlivland besitzt, seitdem die Jurjewer Universität mit Einführung der russischen Unterrichtssprache zu Hebammen nur Schülerinnen, die des Russischen mächtig sein müssen, erzieht, überhaupt kein Hebammeninstitut mehr, und die für den südlivländischen Theil der Bevölkerung aus der „Torklusschen Stiftung zu Riga“ hervorgehenden Landhebammen entsprechen, nach dem Urtheile sachverständiger Spezialärzte, weder der Zahl noch der Qualifikation nach selbst nur den denkbar bescheidensten Anforderungen, welche an die Vertreterinnen dieses verantwortlichen Berufes zu stellen sind.

Aber nicht allein auf dem Lande, auch in den Städten unserer Provinz macht sich der Mangel brauchbarer, systematisch geschulter Hebammen von Jahr zu Jahr immer mehr bemerkbar. Aus den statistischen Daten einer zu diesem Zweck angestellten Enquête ergibt sich, dass im Laufe der letzten 5 Jahre sich nicht eine einzige Hebamme von Jurjew aus in Livland, weder auf dem Lande, noch in den kleinen Städten, niedergelassen hat, da die auf unserer gegenwärtigen Landesuniversität ausgebildeten Schülerinnen, zufolge der russischen Unterrichtssprache meist nur dem Innern des Reiches entstammend, behufs Ausübung ihres Berufes als Hebammen nahezu ausnahmslos ihre frühere Heimath wieder aufzusuchen pflegen.

Bei dieser Sachlage lässt sich unschwer voraussehen, dass der Hebammenstand in Livland, wenn nicht rechtzeitig und energisch für einen Ersatz Sorge getragen wird, allmählich gänzlich aussterben muss und wir Zeiten entgegengehen, in denen die Mortalitätsziffer der Wöchnerinnen, welche bei den durchaus ungünstigen sanitären Verhältnissen bei uns zu Lande im Vergleich zum westlichen Europa schon jetzt einen 4fach stärkeren Prozentsatz aufweist, eine Höhe erreicht, die dem Wohlstande und der Kulturstufe Livlands geradezu Hohn spricht.

Seit vielen Jahren hat die Reformbedürftigkeit des Sanitätswesens auf dem Lande die Aufmerksamkeit und die Arbeit des livländischen Aerztereins in Anspruch genommen. Mit Bedauern hat derselbe konstatiren müssen, dass Livland in sanitärer Beziehung nicht nur hinter unserer Nachbarprovinz Kurland, sondern auch hinter vielen Semstwowgouvernements des grossen Reichs weit zurücksteht. In seinen Plenarversammlungen sowohl, als auch in ad hoc gewählten Spezialkommissionen ist der livländische Aertztetag bestrebt gewesen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, welche geeignet erscheinen, eine Reform unseres Sanitäts- und Medizinalwesens herbeizuführen, um wenigstens die am grellsten hervortretenden Missstände, aus denen dem Gesundheitswohle der Bevölkerung Gefahren erwachsen, zu beseitigen.

Zu wiederholten Malen hat im Laufe der Jahre die Gesellschaft livländischer Aerzte es für ihre Pflicht erachtet, an den Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft mit auf das Sorgfältigste geprüften und bis ins Detail ausgearbeiteten Reformplänen heranzutreten; es sei hier an die Frage der Irrenfürsorge, an die Einführung eines geordneten Hospitalwesens auf dem Lande, an die Anstellung von Kirchspielsärzten und Landhebammen, an die Reorganisation des Hebammenstandes, an den Kampf mit der Lues erinnert. In allen diesen Fragen ist von Seiten der Landesvertretung die Nothstandslage ausnahmslos voll anerkannt worden; trotz alledem aber sind die von dem livländischen Aerzterein an den Landtag gerichteten diesbezüglichen Gesuche durchweg abschlägig beschieden worden oder aber mindestens, wie z. B. die Anstellung von Kirchspielsärzten und Landhebammen, ohne jedweden praktischen Erfolg geblieben, und zwar aus Gründen, die vor Allem darin wurzeln, dass es inopportun erschien, tiefgreifende Reformen in Livland vorzunehmen, solange die Prästandenfrage noch nicht ihre definitive Regelung erfahren.

Der livländische Aerzterein weiss das Schwergewicht dieser zur Zeit jeglicher Reform hemmend im Wege stehender Gründe voll und ganz zu würdigen. Trotz dieser Erkenntniss aber, sowie trotz der Erfahrung, dass dem schon ein Mal der Landesvertretung unterbreiteten Gesuche, eine Reorganisation des Hebammenwesens herbeizuführen, vor erst 4 Jahren nicht hat Folge gegeben werden können, hat die Plenarversammlung der livländischen Aerzte auf dem diesjährigen IX. Aertztetage zu Pernau —

einmüthig von der Ueberzeugung durchdrungen, dass durch Nichtberücksichtigung dieses Zweiges des Sanitätswesens dem Gesundheitswohl der gesammten Landesbevölkerung Livlands schon in der Gegenwart, erst recht aber in der Zukunft die schwersten Gefahren erwachsen — in einstimmigem Beschluss ihren Vorstand beauftragt, einen nochmaligen Appell in dieser dringenden und zugleich drängenden Angelegenheit an die Landespräsentation in ihrem Namen zu richten, mit der Bitte, dem demnächst zusammentretenden Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft folgendes Gesuch zu unterbreiten:

Der Livländische Landtag wolle die schweren Gefahren, welche dem Gesundheitswohl der Landesbevölkerung aus dem Mangel an systematisch ausgebildeten Hebammen drohen, für die Zukunft abwenden, indem er aus Mitteln der Landeskasse eine Hebammenschule ins Leben rufe.

Ohne nach irgend einer Richtung den Erwägungen oder etwaigen diesbezüglichen Beschlüssen der Ritterschaft vorgreifen zu wollen, glaubt der Aerztetag seine auf vielfache gemeinsame Berathungen und Kommissionsarbeiten gestützte Ansicht dahin aussprechen zu müssen, dass die geplante Hebammenschule in engster Wechselbeziehung mit einem Gebärasyl stehen und daher in einem grösseren Zentrum, welches Aussicht für eine stärkere Geburtsfrequenz böte, gegründet und aus naheliegenden Gründen als Landhebammeninstitut ins Leben gerufen werden müsste, in welchem den der lettischen wie der estnischen Bevölkerung entstammenden Schülerinnen in lettischer und estnischer Sprache der Unterricht zu ertheilen wäre.

Einem Hochwohlgeborenen Adelskonvent beehrt sich der livländische Aerztetag zur näheren Begründung des gekennzeichneten Nothstandes ein in seinem Auftrage von einer Kommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Kessler-Jurjew, Dr. von Knorre-Riga, Dr. J. Meyer-Jurjew, Dr. Christiani-Helmet, Dr. Katterfeldt-Kurland, verfasstes Exposé, wie fernerhin den Entwurf der Statuten des projektirten Landhebammeninstituts, wie endlich den Anschlag der Kosten, welche die einmalige Einrichtung und die jährliche Unterhaltung eines solchen Instituts beanspruchen würde, zur Einsichtnahme vorzustellen.

Jurjew (Dorpat), den 4. Dezember 1897.

Im Namen und Auftrage des IX. livländischen  
Aerztetages:

derzeitiger Präses: **Dr. H. Truhart.**

# Begründung

der vom IX. livländischen Aerztetage an den Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft gerichteten Gesuches für Livland ein Hebammeninstitut zu gründen.

Ausgearbeitet von der vom VIII. livländischen Aerztetage zur Prüfung und Regelung unserer Hebammenverhältnisse niedergesetzten Kommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Kessler, Dr. Meyer, Dr. Knorre, Dr. Christiani und Dr. Katterfeldt.

Im Jahre 1893 richtete der IV. livländische Aerztetag auf Antrag einer damals niedergesetzten Kommission an den Landtag ein Gesuch, für den estnischen Theil Livlands ein Landhebammeninstitut zu gründen, um den in diesem Theil herrschenden, selbst den denkbar bescheidensten Anforderungen des Sanitätswesens und der modernen Hygiene geradezu Hohn sprechenden Gebärverhältnissen endlich ein Ende zu machen. Mit Eröffnung dieses Instituts wäre es möglich geworden, durch Aufnahme von dementsprechenden Gesetzesparagraphen in die Bauerverordnung bei uns ähnliche Zustände zu schaffen, wie in unserer Nachbarprovinz Kurland, wo seit den 60-er Jahren das Hebammenwesen für das flache Land gesetzlich geregelt ist und dank der in Mitau sich ausserordentlich bewährenden Anstalt zur Ausbildung von Landhebammen von Jahr zu Jahr sich das Vertrauen der indigenen Bevölkerung mehr erwirbt. Zur Zeit sind fast in  $\frac{3}{4}$  aller Kirchspiele Kurlands Hebammen angestellt und über  $\frac{3}{4}$  aller Geburten werden „lege artis“ geleitet.

Der livländische Aerztetag petitionirte damals um Eröffnung eines Instituts nur für Nordlivland, da für Lettland, wie es schien, durch die Torklussche Stiftung in Riga gesorgt war. Ausserdem bestand damals noch an der Universität die altbewährte Hebammenschule, welche, wenigstens für die Städte, das nöthige Material an Geburtshelferinnen lieferte, ja selbst auf dem flachen Lande haben sich besonders Anfang der 90-er Jahre mehrere Schülerinnen obengenannter Anstalt als freipraktisirende Hebammen niedergelassen. Trotzdem also für Livland 2 Institute, oder wenn wir das Torklussche Institut — aus später näher zu erörternden

Gründen — zunächst bei Seite lassen, wenigstens ein solches bestand, das jährlich gegen 20 Hebammen, die allen modernen Anforderungen entsprachen, in unsere Provinz entliess, hielt es, wie gesagt, der Aertzetag doch für geboten, um die Eröffnung jener Anstalt zu petitioniren. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden.

1893 wurde in der Hebammenschule zu Jurjew die russische Unterrichtssprache eingeführt und damit hat sie für uns jede Bedeutung verloren. Wie eine ad hoc angestellte Enquête ergeben hat, ist aus derselben in den letzten 5 Jahren keine einzige Schülerin in unsere Landstädte, geschweige denn aufs flache Land entlassen worden, ja selbst in Jurjew hat keine Niederlassung stattgefunden, trotzdem daselbst ein erheblicher Mangel an brauchbaren Hebammen herrscht. Die aus dem Inneren des Reiches stammenden Schülerinnen ziehen ebendahin zurück, hiesige Elemente können wegen mangelnder Kenntniss der russischen Sprache sich am Unterricht nicht betheiligen.

Somit ist für Livlands Hebammenverhältniss durch Russifizierung der Universität die ganze Frage in ein neues Stadium getreten. Es handelt sich nicht mehr darum, neben der bestehenden Anstalt an der Universität ein zweites Institut zu eröffnen, um speziell die geburtshülflichen Verhältnisse unseres Landvolkes in möglichst kurzer Zeit auf die kulturelle Stufe zu bringen, wie sie in den übrigen Staaten, ja selbst im Innern des Reiches existirt, sondern neben jenem Zweck, der natürlich noch fortbesteht, gilt es auch den gebildeten Bewohnern unserer Provinz die nothwendige sachverständige Hülfe und Pflege zu Zeiten der Geburt und des Wochenbettes zu schaffen.

Obleich bisher nur 4 Jahre seit Russifizierung der Jurjewer Frauenklinik verflossen sind, ist es schon jetzt schwierig, aufs Land tüchtige Hebammen zu erhalten und es sind nicht selten Unglücksfälle vorgekommen, welche unter normalen Verhältnissen vermieden worden wären. Wirklich zuverlässiger Hülfe kann gegenwärtig nur der Wohlhabende auf dem Lande theilhaftig werden, da Hebammen, welche die Asepsis beherrschen, in Folge genügender Beschäftigung in den Städten nur unter ausserordentlichen Opfern bereit sind, einem Ruf aufs Land zu folgen. Obschon die Hygiene Gemeingut Aller ohne Unterschied des Standes sein soll, ist bei uns durch diese Verhältnisse die Wochenhygiene Spezialgut des Reichen geworden. Der minder Begüterte muss mit der billigeren, dafür aber schlechteren Hebamme vorlieb nehmen und dadurch das Leben seiner Frau wissentlich der Gefahr des Wochenfiebers aussetzen.

Um genaue Daten über die Zahl der in Jurjew, sowie der mittelst der Torklussenchen Stiftung ausgebildeten praktisirenden Hebammen, wie fernerhin über die Leistungsfähigkeit derselben, ihre Inanspruchnahme durch die Bevölkerung und über andere einschlägige Fragen zu erhalten, hat die

Kommission eine hierauf bezügliche Enquête in Livland veranstaltet. Dieselbe ergibt, dass in Livland auf dem flachen Lande nur 8 Hebammen praktisiren, und zwar 5 im estnischen Theile Livlands, 3 in Lettland, wo ausserdem noch eine Anzahl im Torklusschen Institut geschulter Wehefrauen beschäftigt sind. Auf 400,000 Einwohner Nordlivlands mit 7000 Geburten kommen also nur 5 Hebammen. Eine solche Hebamme kann höchstens 50 Geburten jährlich leiten; nehmen wir 750 Geburten der Hebammen der kleinen Städte noch hinzu, so bleiben immer noch 6000 Geburten, die ausschliesslich von alten Weibern besorgt werden. Dem entsprechend beträgt auch die Sterbeziffer in Folge der Geburten 11—17 pro Mille bei uns, gegen 3—4 pro Mille im übrigen Europa.

In ganz Lettland praktisiren nur 3 durchgebildete Hebammen auf dem flachen Lande, ausserdem bildet die „Torklussche Stiftung“ jährlich 6 sogenannte Landhebammen für diesen Theil Livlands aus. Scheinbar liegen die Verhältnisse hier also ähnlich, wie in Kurland. Leider ist dieses aber de facto durchaus nicht der Fall, da die „Torklussche Stiftung“ mit dem kurländischen Landhebammeninstitut zwar das Eine gemeinsam hat, dass sie ausschliesslich Gemeindeglieder einzelner Kirchspiele, in denen sie sich späterhin auch niederlassen müssen, ausbildet; in allen anderen Grundprinzipien der Hebammenausbildung aber unterscheidet sie sich von jenem Institut wesentlich. Es muss die Ausbildung von Landhebammen, da die sich zu solchen auszubildenden Schülerinnen auf einer niedrigen Bildungsstufe stehen, eine viel intensivere sein, als diejenige von Stadthebammen, da letztere vermöge ihrer höheren Schulung leichter das Grundprinzip unserer modernen Geburtshilfe, die peinlichste Sauberkeit der eigenen Person, sowie alles dessen, was mit der Gebärenden in Berührung kommt, sich anzueignen vermögen. Selbst für den akademisch gebildeten Jünger der Hochschule ist eine praktische Uebungszeit von vielen Monaten in klinischen Anstalten, und zwar unter steter strenger Kontrolle erforderlich, um ihn in Stand zu setzen, mit der minutiösesten Reinlichkeit der Hände, Instrumente u. s. w., wie es die Regeln der modernen Asepsis verlangen, bei Ausübung des Berufes unter allen Verhältnissen zu verfahren. Dem entsprechend hat die Erfahrung gezeigt, dass der Hebammenunterricht mit Erfolg nur in einer geschlossenen Anstalt geleitet werden kann, in der unter steter Kontrolle des Lehrpersonals die Schülerin immer wieder in der Selbstbeobachtung bezüglich peinlichster Sauberkeit unterwiesen, ihre geringste Handlung an der Gebärenden oder Wöchnerin in dieser Hinsicht stets beaufsichtigt und kontrolirt und sie schliesslich dazu gebracht wird, gewissermassen instinktiv jede Handlung zu meiden, die ihren Pflegebefohlenen Verderben bringen könnte. Theoretisch lässt sich das ebenso wenig, wie alle übrigen geburtshülflichen Funktionen erlernen. Die Torklussche Stiftung ist, wie bekannt, leider bloß auf besuchsweise Benutzung der Geburten des Stadtkrankenhauses zu Riga angewiesen, wobei zur Zeit

immer nur eine Schülerin zu dem schon an und für sich unzureichenden Material an Geburten zugelassen wird. Die ganze Ausbildung ist eigentlich auf theoretische Unterweisung der dem Bauerstande entstammenden Ehevinnen fundirt. Und speziell der Mangel eines systematischen Unterrichts in einer geschlossenen Anstalt ist der Grund, weswegen dieses Institut den ärztlichen Ansprüchen nicht genügen kann. Ein grosser Theil der Aerzte klagt über die mangelhafte Ausbildung, ja über die gänzliche Unbrauchbarkeit der Schülerinnen, und es ist daher auch verständlich, dass dieselben selbst bei der bauerlichen Landbevölkerung keine Anerkennung finden.

In Erwägung dessen, dass für Nordlivland gar kein Institut besteht, dass die Universität Jurjew nur der russischen Sprache mächtige Hebammen erzieht und die Torklussche Stiftung dem zu beanspruchenden Zwecke nicht entspricht, hält es die Kommission für dringend geboten, dass ein Hebammeninstitut ins Leben gerufen werde, welches, an ein Gebärdhaus gebunden, den doppelten Zweck zu verfolgen hätte:

- 1) für das Landvolk Hebammen bäuerlichen Standes auszubilden, welchen der Unterricht sowohl in lettischer, als auch in estnischer Sprache geboten wird,
- 2) auch für die Städte Hebammen, welche einem höheren Bildungsniveau angehören, für den Hebammenberuf genügend auszubilden.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es erforderlich, in einem der grösseren Zentren ein Gebärdasyl zu begründen, welches das nöthige Material zum Unterricht darbietet. Letzteres muss selbst bei geringer Schülerinnenanzahl wenigstens die Zahl von 200—300 Geburten pro anno erreichen und erfordert daher 12 Betten, welche in der ersten Zeit unentgeltlich dem Publikum zur Verfügung stehen müssen, um demselben den Eintritt in dasselbe zu erleichtern. Der Kostenaufwand ist daher kein geringer und es hat die Kommission im Auftrage des Aertzetages beifolgenden Kostenanschlag aufgestellt. Zur einmaligen Einrichtung der Anstalt sind circa 5000 Rbl. erforderlich, während die jährliche Subvention gegen 9000 Rbl. betragen würde. So hoch die Summe auch erscheinen mag, ist sie dennoch für eine solche Anstalt gering im Vergleich zu der Subvention, die derartige Anstalten im Auslande geniessen. Die kleinste der 21 Provinzialhebammenanstalten Preussens, in der Provinz Sachsen, wird, wie aus dem Jahresbericht pro Triennium 1896—1898 ersichtlich, mit 22,880 Mark jährlich subventionirt, wobei die Anstalt in eigenem Gebäude, in welchem sich ausserdem noch eine Wohnung für den Direktor befindet, untergebracht ist. Schlesien steuert aus Provinzialmitteln jährlich sogar 70,540 Mark bei.

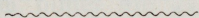
Die Details dieser Jahresberichte, ferner die Ergebnisse der oben angeführten Enquête, endlich das ganze übrige in der Frage des Hebammenwesens gesammelte Material ist erforderlichenfalls die Kommission jederzeit bereit zur Disposition zu stellen.

Vorangehender Beleuchtung des in Livland in diesem Zweige des Sanitätswesens herrschenden Nothstandes beehrt sich die Kommission im Auftrage des livländischen Aertzetages als

Beilage I: einen detaillirten Kostenanschlag und als

Beilage II: die Statuten, welche von ihr für das projektirte, neu zu begründende Hebammeninstitut in Livland entworfen worden sind,

beizufügen.



# Kostenanschlag

## zur Einrichtung und Erhaltung der Anstalt.

### A. Einmalige Zahlung zur Einrichtung.

12 Krankenbetten, incl. 6 fachem Wäschebestand, Bettische etc.	1,200 Rbl.
12 Schülerinnenbetten . . . . .	600 „
Gebärzimmer-Einrichtung 200 Rbl., Badezimmer 150 Rbl., Instrumente 300 Rbl. . . . .	650 „
1—2 Zimmer für die Hebamme, 1 Zimmer für den Hausknecht, je 1 Zimmer für die 2 Assistenten, 1 Zimmer für 2 Wäscherinnen und 1 Zimmermädchen, 1 Zimmer für Köchin und Küchenmädchen, 1 Zimmer für Ambulanz, 1 Zimmer für Desinfektion, Wäscheschränke etc. . . . .	800 „
Küche mit Heisswasservorrichtung 200 Rbl., Waschküche 150 Rbl.	350 „
Inventar von Steinzeug, Servicen, Bestecken etc. . . . .	200 „
Für unvorhergesehene Ausgaben und Diversa . . . . .	400 „
	Summa 4,200 Rbl.

### B. Jährliche Subvention.

Wohnungsmiethe für ca. 21—23 Zimmer . . . . .	2,000 Rbl.
Beheizung und Beleuchtung . . . . .	700 „
Unterhalt von 12 Kranken (à 50 Kop. täglich) . . . . .	2,190 „
Unterhalt von 12 Schülerinnen und 6 Dienstboten (à 9 Rbl. monatlich) . . . . .	1,944 „
Unterhalt von 2 Assistenten und 1 Hebamme (à 15 Rbl. monatlich) . . . . .	540 „
Medikamente, Wein, Reparaturen von Instrumenten . . . . .	500 „
Fahrtgelder für den poliklinischen Assistenten . . . . .	200 „
Diversa . . . . .	400 „
	8,474 Rbl.
Gagen: Direktor . . . . .	600 Rbl.
2 Assistenten . . . . .	1,000 „
1 Hebamme . . . . .	500 „
	Transport 2,100 Rbl. 8,474 Rbl.

	Transport	2,100 Rbl.	8,474 Rbl.
Hausknecht . . . . .	120	„	
Zimmermädchen . . . . .	120	„	
2 Wäscherinnen . . . . .	240	„	
Köchin und Küchenmädchen . . . . .	200	„	
			<u>2,780 „</u>

Gesamtausgaben: Summa 11,254 Rbl.

Davon ab:

Schülerinnengelder . . . . . 1,800 Rbl.

Zahlungen von zahlungsfähigen stationären und ambulatorischen Patientinnen ca. . . . . 600 „

Einnahme 2,400 Rbl.

Subvention 8,854 Rbl.

E. Jährliche Subvention.

2,400 Rbl.	Wohnungslohn für 21—22 Zimmer
700 „	Heizung und Beleuchtung
2,100 „	Eintritt von 12 Kranken (à 50 Kop. täglich)
	Eintritt von 12 ambulanten und 6 Privatisten (à 7 Rbl. monatlich)
1,011 „	Eintritt von 2 Assistenten und 1 Lehrling (à 13 Rbl. monatlich)
540 „	Medikamente, Wein, Porzellan für Assistenten
500 „	Lehrgebühren für den polnischen Kasernen
300 „	Diäten
2,474 Rbl.	Gegen: Eintritt von 2 Assistenten
	1 Lehrling
	Transport 2,100 Rbl.

# Statuten der Landhebammen-Anstalt.

---

## I. Zweck des Instituts.

Der Zweck des Instituts besteht:

- 1) in der Ausbildung von Hebammen für den estnischen sowohl, als auch lettischen Theil Livlands, welche entsprechend der örtlichen Bevölkerung der estnischen resp. lettischen Sprache mächtig sind;
- 2) in der Einrichtung von Repetitionskursen für bereits praktisirende Hebammen — nach späterhin mit der Gouvernementsregierung zu vereinbarendem Modus.

## II. Mittel der Anstalt.

Die Mittel für die Einrichtung und den Unterhalt der Anstalt bilden:

- 1) die Unterstützungen, welche aus der livländischen Landeskasse gewährt werden;
- 2) das Schulgeld der Hebammschülerinnen;
- 3) Summen, die von zahlenden Patientinnen einlaufen.

## III. Rechte der Anstalt.

- 1) Die Anstalt besitzt ein eigenes Siegel.
- 2) Sie ist berechtigt, den Schülerinnen Diplome zu ertheilen.

## IV. Die Verwaltung der Anstalt.

1) Die Hebammenanstalt steht, als zum Ministerium des Innern gehörig, unter der Aufsicht der livländischen Gouvernementsverwaltung und der örtlichen Polizeibehörde.

2) An der Spitze der Anstalt steht ein Verwaltungsrath, welcher aus 3 Repräsentanten der Livländischen Ritterschaft, einem Delegirten des livländischen Aerztetages und dem Direktor der Anstalt besteht.

3) Die unmittelbare Leitung der Anstalt sowohl in medizinischer, als auch in wirthschaftlicher Hinsicht steht dem Direktor derselben zu.

4) Der Direktor wird vom Verwaltungsrath ernannt.

5) Dem Verwaltungsrath liegt ob:

- a. die Vorstellung über die Bestätigung im Amt des Direktors, sowie über die Entlassung desselben an die Gouvernementsregierung;
- b. die Bestätigung sämtlicher vom Direktor erwählter Beamten des Instituts;
- c. die Feststellung der Zahlungen für Unterricht und Unterhalt der Schülerinnen, sowie für Unterhalt und Behandlung der zahlungsfähigen Wöchnerinnen und Patientinnen;
- d. die Vertretung der Anstalt sämtlichen Behörden und Privatpersonen gegenüber, soweit solche nicht dem Direktor obliegt.

6) Dem Direktor liegt als Pflicht ob:

- a. die allgemeine Aufsicht über die Anstalt in ärztlicher sowohl, als auch in wirthschaftlicher Beziehung;
- b. die Aufnahme der Schülerinnen nach den P. V. 4 festgesetzten Bestimmungen;
- c. die Kontrolle, erforderlichenfalls auch die Leitung des Hebammenunterrichts, an dem er sich theoretisch und praktisch betheiligen muss;
- d. die Aufnahme und Entlassung der Schwangeren und Kranken;
- e. die Festsetzung eines Reglements für die Assistenten, sowohl in Betreff ihrer ärztlichen, als auch ihrer Lehrthätigkeit.

## V. Spezielle Regeln über die Aufnahme, den Unterricht und die Entlassung der Hebammenschülerinnen.

1) Der theoretische, sowie praktische Unterricht ist dem Direktor und den ihm unterstellten Lehrkräften, bestehend aus 2 Aerzten und einer Hebamme, anvertraut.

Anmerkung: Ueber sämtliche an der Anstalt angestellte Beamte wird unverzüglich der Gouvernementsverwaltung, unter Vorstellung der bezüglichen Dokumente, berichtet.

2) Die Zahl der Schülerinnen ist auf 12 normirt, und zwar wo möglich auf 6 estnisch und 6 lettisch sprechende.

3) Aufnahme finden russische Unterthaninnen, ohne Unterschied des Standes, im Alter von 20—35 Jahren, welche der estnischen oder lettischen Sprache mächtig sind.

Anmerkung. Den Vorzug haben Personen bäuerlichen Standes, welche auf Kosten einer ritterschaftlichen Institution, einer Gemeinde oder einer Stadtverwaltung (im letzteren Falle auch Personen anderer Stände) im Institut ausgebildet werden sollen, oder von Aerzten als besonders für den Hebammenberuf geeignet empfohlen worden sind.

4) Diejenigen, welche in die Zahl der Schülerinnen einzutreten wünschen, müssen ein Gesuch an den Anstaltsdirektor bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres einreichen. Die Bittstellerinnen haben gleichzeitig vorzustellen:

- a. Aufenthaltsschein,
- b. Taufzeugniss,
- c. Sittenzeugniss,
- d. verheirathete Frauen die Einwilligung ihrer Männer.

5) Von den Schülerinnen wird Schreiben und Lesen der estnischen resp. lettischen Sprache verlangt, sowie die Elemente der Arithmetik. Personen, welche mit physischen Gebrechen behaftet sind, welche sie in der Ausübung ihrer Berufspflichten hindern könnten, werden nicht aufgenommen.

6) Die Schülerinnen haben für den vollen Unterrichtskursus nebst Verpflegung die Summe von 150 Rbl. in halbjährigen Raten pränumerando zu zahlen.

7) Der volle Kursus dauert ein Jahr und zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil.

Anmerkung 1. Die Sommerferien werden praktischen Uebungen gewidmet.

Anmerkung 2. Der praktische Kursus zerfällt in die klinische und die poliklinische Thätigkeit, und zwar nach vorhergegangener Unterweisung in Kranken- und Wochenpflege, zuerst unter Leitung von Assistenten und Hebammen, schliesslich in selbstständiger Leitung poliklinischer Geburten.

8) Die Schülerinnen sind während des Kursus im Laufe des Jahres der Anstaltsobrigkeit unterstellt und können wegen Nachlässigkeit oder Auflehnung gegen die Vorgesetzten ausgeschlossen werden. Das eingezahlte Lehrgeld wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

9) Vor Schluss des Lehrkursus werden die Schülerinnen in Gegenwart des Direktors einer vorläufigen Prüfung — „Tentamen“ — unterworfen. Zum Abgangsexamen werden nur Schülerinnen zugelassen, die allen theoretischen wie praktischen Anforderungen, namentlich in Bezug auf die Asepsis, genügen und mindestens 20 Geburten geleitet haben.

10) Das Abgangsexamen wird alljährlich durch ein Kollegium, bestehend aus dem Direktor und den beiden Anstaltsärzten, vollzogen. Der Medizinalinspektor und der Verwaltungsrath werden jedes Mal aufgefordert, dem Examen beizuwohnen.

11) Nach befriedigend absolvirtem Kursus und Schlussexamen erhält die Schülerin darüber ein vom Direktor und den beiden Assistenten zu unterzeichnendes Zeugniss — „Diplom“ —, welches sie zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt.